



LSV, Zentwinkelsweg 7, 53332 Bornheim

Bornheim, 09.12.2019

Stadt Bornheim

7.1-Stadtplanung

Frau Kerstin Kaden

Rathaus

53332 Bornheim

Weitere Informationen zu unseren Aktivitäten finden Sie unter www.lsv-vorgebirge.de

Bebauungsplan Rösberg Rb 02 – frühzeitige Beteiligung (Az.:61 26 01 – Rb 02)

Ihr Schreiben vom 13.11.2019: Benachrichtigung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme zu der oben angeführten städtebaulichen Planung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Pacyna

Stellungnahme zum Bebauungsplan Rösberg Rb 02:

Der LSV hat keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Rb 02 (Errichtung einer Kindertagesstätte auf dem ehemaligen, nicht mehr genutzten Rösberger Sportplatz), unterbreitet jedoch einige Anregungen.

Begründung:

1. Planungsrechtliche Situation:

Die Planung entspricht zwar nicht dem gültigen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bornheim, die notwendige Anpassung des FNP erfolgt aber mit der parallel laufenden 14. Änderung.

Gegründet 1975 als „Bürgerinitiative gegen den Quarzabbau!“
Umweltschutz-Preisträger der Stadt Bornheim (1986/2006) und des Rhein-Sieg-Kreises (1997), Heimat-Preis Bornheim (2019)
Mitglied im Rheinischen Verein für Denkmalpflege und Landschaftsschutz e.V. und
in der **Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW (LNU) e.V.**

Landschaftsschutzverein Vorgebirge e.V. - LSV -
53332 Bornheim, Zentwinkelsweg 7
Volksbank Köln Bonn, BIC: GENODED1BRS
IBAN : DE78 380 601 860 211 122 021

Vorstand: Dr. Michael Pacyna (Vors.) ☎ 02222 – 59 06
Norbert Brauner (stv. Vorsitzender) ☎ 02222 – 64 146
Klaus Benninghaus (Geschäftsführer) ☎ 02222 – 16 97
Michael Breuer (Schatzmeister) ☎ 02227 – 76 07

Der Landschaftsplan Nr. 2 Bornheim weist für die Fläche des ehemaligen Rösberger Sportplatzes kein Schutzgebiet aus.

2. Umweltauswirkungen:

Der Umweltbericht muss zwar noch „bis zur Offenlage des Bebauungsplanentwurfs fertiggestellt“ werden (Stadt Bornheim „Bebauungsplan Rb 02 – Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung: 7. Umweltauswirkungen), die „Artenschutzvorprüfung (ASP I)“ liegt jedoch bereits vor. Die Ausführungen im „Beiblatt“ des „Protokolls der Artenschutzprüfung“ mit dem Ergebnis der Ortsbegehung vom 09.07.2019 stimmen mit unseren Einschätzungen überein. Planungsrelevante Arten kommen auf dem Sportplatzgelände höchstens kurzzeitig als Durchzügler oder Nahrungsgäste in Betracht, so dass eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II unseres Erachtens entfallen kann.

Der Boden ist durch die Sportplatz-Nutzung bereits weitgehend versiegelt. Nach Aufgabe der sportlichen Nutzung hat die Fläche auch keine Bedeutung für die Naherholung mehr. Wasserschutzzone werden nicht tangiert.

Der LSV **regt** hinsichtlich des Klima- und Naturschutzes **an**,

- a) bei den baulichen Festsetzungen der Kindertagesstätte eine solare Nutzung der Bedachung oder eine Dachbegrünung festzuschreiben.
- b) das KITA-Grundstück möglichst naturnah zu gestalten.